

Gerichtstyp **Datum**
OGH 20000321

Geschäftszahl
40b77/00b

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den
Senatspräsidenten des Obersten
Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie durch
den Hofrat des
Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, die Hofrätinnen des
Obersten
Gerichtshofs Dr. Griß und Dr. Schenk und den Hofrat
des Obersten
Gerichtshofs Dr. Vogel als weitere Richter in der
Rechtssache der
klagenden Partei Clemens C*****, vertreten durch Dr.
Hans-Peter
Benischke und Dr. Edwin Anton Payr, Rechtsanwälte in
Graz, wider die
beklagte Partei S***** GmbH,*****, vertreten durch Dr.
Nikolaus
Kodolitsch und andere Rechtsanwälte in Graz, wegen
Unterlassung
(Streitwert 300.000 S), infolge außerordentlicher
Revision der
Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Graz
vom 13. Jänner
2000, GZ 6 R 211/99t-16, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision der Beklagten wird gemäß
§ 508a Abs 2
ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO
zurückgewiesen (§
510 Abs 3 ZPO).

Text

Begründung:

Von den als erheblich geltend gemachten Rechtsfragen
hängt die
Entscheidung nicht ab:

Rechtssatz

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Kläger der
Beklagten 1997
die Werknutzungsrechte an den von ihm hergestellten
Lichtbildern "für
Katalog und Folder" und nicht, wie die Beklagte
behauptet, ganz
allgemein für "Werbung" eingeräumt. Für die
Entscheidung ist es daher
unerheblich, ob die Einräumung von Werknutzungsrechten
dann auch die
Nutzung im Internet umfasst, wenn als Verwendungszweck
"Werbung"

vereinbart wird.

Auch ein Widerspruch zur Rechtsprechung, wonach das Ausmaß der Befugnisse des Werknutzungsberechtigten im Zweifel nicht weiter reicht, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich ist (MR 1995, 185 [Walter] mwN; MR 1997, 33 [Walter] = ÖBl 1997, 38 - Buchstützen), liegt nicht vor, und zwar auch dann, wenn dem Rechtssatz auch entnommen wird, dass die Rechtseinräumung jedenfalls so weit reicht, als es der Zweck der Werknutzung erfordert. Werden nämlich - wie hier - die Werknutzungsrechte für einen bestimmten Verwendungszweck eingeräumt (Katalog und Folder), dann kann es schon begrifflich zur Erfüllung dieses Zwecks nicht erforderlich sein, das Werk auch für einen davon unabhängigen Zweck - Verwendung im Internet - zu nutzen.

Anmerkung

E57647

04A00770

Dokumentnummer

JJT/20000321/OGH0002/00400B00077/00B0000/000